

**REGLEMENT**  
**für die Kinder- und Jugendkommission**  
(vom 10. Dezember 2013)

Der Gemeinderat Schattdorf, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Gemeinderat im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte.

**Artikel 2** Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die kommunale Kinder- und Jugendpolitik.

**Artikel 3** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Die hier geregelte Kommission gilt als „Weitere Kommission“ im Sinne der Gemeindeordnung. Es gelten die Artikel 55 bis 57 der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Verordnung über das Verfahren in den Behörden ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

**Artikel 4** Entscheidkompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission hat keine eigene Entscheidkompetenz.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

**Artikel 5** Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission hat keine eigene Finanzkompetenz.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

**Artikel 6** Entschädigung

<sup>1</sup> Die Kommission gilt als „Kommission ohne feste jährliche Entschädigung“ gemäss der Entschädigungsverordnung .

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 14 bis 18 ENV.

**Artikel 7** Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: **BESONDERE BESTIMMUNGEN****Artikel 8** Zusammensetzung Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus dem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern, die der Gemeinderat wählt. Er berücksichtigt dabei vorzugsweise Fachpersonen.

<sup>2</sup> Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat. Dieses hat beratende Stimme.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>5</sup> Der von der Gemeinde angestellte Person für Jugendarbeit nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Kommission.

<sup>6</sup> Mindestens ein Mitglied der Kommission soll jünger sein als 25 Jahre.

**Artikel 9** Aufgaben

## a) im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Kommission hat den Gemeinderat im Bereich Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

<sup>2</sup> Sie hat namentlich:

- a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss übergeordneter Rechtssprechung.
- b) Die Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen.
- c) Die proaktive Einbringung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat.
- d) Die Zusammenarbeit mit verwandeten Organisationen und privaten Leistungsträgern.
- e) Der Einsitz in themenbezogenen Arbeitsgruppen.
- f) Die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich.
- g) Die Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung von Artikel 57 der Gemeindeordnung.

**Artikel 10** Aufgaben

## b) im Besonderen

<sup>1</sup> Zudem hat die Kommission folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Wahren der Interessen der Kinder und Jugendlichen
- b) Gesuche von Kinder und Jugendlichen prüfen, vorbereiten und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat einreichen
- c) Die erforderliche Infrastruktur für Freizeitaktivitäten gegenüber dem Gemeinderat zu vertreten.
- d) sich für die Unterstützung von Projekten im Kinder- und Jugendbereich einzusetzen

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Kommission übertragen werden.

**Artikel 11**                      Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Rolf Zraggen

Die Gemeindegeschreiberin: Sybille Betschart